OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351830/2/RW

Datum:
Linz, 9. März 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 02.02.2026, GZ: BHGMSO-2023-347414/86-SCM, betreffend Weitergewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes und zum Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen die

B E S C H L Ü S S E

I. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 02.02.2026, GZ: BHGMSO-2023-347414/86-SCM, wird mangels Vorliegens eines die Zulässigkeit begründenden Rechtsschutzinteresses als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 02.02.2026, GZ: BHGMSO-2023-347414/86-SCM, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird als unbegründet abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung zu I. und II. ist jeweils eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 02.02.2026, GZ: BHGMSO-2023-347414/86-SCM, wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 26.01.2026 auf Weitergewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes für sie selbst und ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Sohn B__ stattgegeben. Für die Bf wurde die Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form von monatlichen Leistungen in Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG einschließlich eines Zuschlages für alleinerziehende Personen für eine minderjährige Person gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG, mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG befristet bis 31.07.2026 gewährt. B__ wurde der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei einer leistungsberechtigten minderjährigen Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG sowie ein Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG zuerkannt. Die Leistung wurde bis 31.07.2026 befristet.

In der Begründung zum bekämpften Bescheid hält die belangte Behörde fest, dass aufgrund der für ihren minderjährigen Sohn B__ vorliegenden Betreuungsmöglichkeiten, der Bf der Einsatz der eigenen Arbeitskraft zumutbar sei. Als Hinweis ist im Bescheid der belangten Behörde formuliert, dass die Nichteinhaltung der Bemühungspflicht gemäß § 6 Oö. SOHAG eine Kürzung und weiter die Einstellung der Leistung zur Folge habe.

I.2. Die rechtzeitig von der Bf eingebrachte Beschwerde wendet sich gegen die Begründung des verfahrensgegenständlichen Bescheides, in welcher der Bf der Einsatz ihrer Arbeitskraft als Verpflichtung aufgetragen wurde. Die Bf bringt im Wesentlichen vor, dass eine ganzjährige, verlässliche Betreuung ihres minderjährigen, an [...] leidenden, die Pflegestufe 3 beziehenden Sohnes durch die Schule und den heilpädagogischen Hort nicht vorhanden sei. Ihr Sohn sei an 3 Nachmittagen sowie an den Wochenenden ohne Betreuung, es gebe auch keine durchgehende Ferienbetreuung. Es seien laufend Arzttermine und Therapien mit ihrem Sohn zu besuchen, dafür, sowie im Krankheitsfall bedürfe es einer von ihr zu leistenden, umfassenden Betreuung ihres Sohnes. Demzufolge könne sie mangels zumutbarer alternativer ausreichender Betreuungsmöglichkeiten für ihren Sohn keine Beschäftigung aufnehmen und es bestehe gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG keine Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft.

I.3. Mit Schreiben vom 25.02.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt:

II.1. Die Bf hat mit Antrag vom 23.01.2026, bei der belangten Behörde eingelangt am 26.01.2026, die Weitergewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG für sich und ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Sohn B__, geb. tt.mm.jjjj, beantragt.

II.2. Der Spruch des verfahrensgegenständlichen Bescheides der belangten Behörde lautet wortwörtlich: „*I. Ihnen wird ab 01.02.2026 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:*

a) Für A__, geb. tt.mm.jjjj:
Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.
Zuschlag für alleinerziehende Personen für eine minderjährige Person gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG.
b) Für B__, geb. tt.mm.jjjj:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei einer leistungsberechtigten minderjährigen Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG.
Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 31.07.2026 befristet.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) A__, geb. tt.mm.jjjj:
- jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt
b) B__, geb. tt.mm.jjjj:
- Kindesunterhalt (C__)
- jedes weitere anrechenbare Einkommen ab Erhalt

III. Diese Leistung wird gemäß § 6 Abs. 5 Z. 4 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass

- *die vom Träger der Sozialhilfe oder der Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage umgesetzt werden.*

und gemäß § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG

- *jede Änderung der für diese Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- und Wohnverhältnisse, weiters Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände (Dauer Freiheitsstrafe, Dauer eines Aufenthaltes außerhalb von Oberösterreich) unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden angezeigt wird.“*

II.3. Nach dem Spruch unter der Rubrik „Hinweis“ weist die belangte Behörde die Bf insbesondere darauf hin, dass für eine laufende Leistung gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG die Vorlage der Vormerkung beim AMS bis 13.02.2026 notwendig ist und bis längstens 25. eines jeden Monats im Vorhinein ein Nachweis von 5 Eigenbewerbungsaktivitäten erbracht werden muss. Weiters erfolgt unter dieser Rubrik die Belehrung, dass die Nichteinhaltung der Bemühungspflicht gemäß § 6 Oö. SOHAG eine Kürzung der Sozialhilfe und weiter die Einstellung der Leistung zur Folge hat.

II.4. Zur Überschrift „Begründung“ im verfahrensgegenständlichen Bescheid, stellt die belangte Behörde fest, inwiefern der minderjährige Sohn B__, der an [...] leidet und die Pflegestufe 3 erhält, außerhalb des Haushaltes der Bf etwa in der Schule oder im heilpädagogischen Hort betreut wird. In der Bescheidbegründung schlussfolgert die belangte Behörde, dass aufgrund der vorliegenden Betreuungsmöglichkeit für B__, der Bf eine Bemühung hinsichtlich des Einsatzes ihrer Arbeitskraft zumutbar ist.

In der Begründung des Bescheides macht die belangte Behörde die Bf nochmals darauf aufmerksam, dass für eine laufende Leistung der Sozialhilfe bzw. eine weitere Leistung nach dem 31.07.2026 die Vorlage der zur Überschrift „Hinweis“ im verfahrensgegenständlichen Bescheid angeführten Unterlagen erforderlich ist.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem mit dem vorgelegten Verwaltungsakt zur Vorlage gebrachten Weitergewährungsantrag vom 23.01.2026 sowie aus dem Inhalt des verfahrensgegenständlichen Bescheides der belangten Behörde und ist in dieser Form, wie sich aus dem Vorbringen in der Beschwerde ableiten lässt, unstrittig.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur nicht vorliegenden Beschwer:

IV.1.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lässt sich aus § 33 Abs. 1 VwGG entnehmen (VwGH vom 19.10.2023, Ra 2021/02/0097), dass der Gesetzgeber das Rechtsschutzbedürfnis als Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof versteht. Liegt diese Voraussetzung schon bei Einbringung einer Revision nicht vor, ist diese unzulässig, fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens. Diese Überlegungen über das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses als Voraussetzung für eine zulässige Beschwerdeerhebung können auch auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht übertragen werden (vgl. VwGH vom 19.10.2023, Ra 2021/02/0097, VwGH 24.09.2020, Ra 2019/03/0048 bis 0051, mwN).

Auch ohne ausdrückliche Erwähnung durch den Gesetzgeber ist das Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers Voraussetzung für das Eingehen des Verwaltungsgerichtshofes in eine Beschwerde. Das Rechtsschutzbedürfnis besteht im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an der Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes; das objektive Interesse des Beschwerdeführers an der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle gründet in dessen Beschwer. Eine derartige Beschwer liegt vor, wenn das angefochtene Verwaltungshandeln vom Antrag des Beschwerdeführers an die Verwaltungsbehörde zu dessen Nachteil abweicht (formelle Beschwer) oder mangels Antrag die Verwaltungsbehörde den Beschwerdeführer durch ihren Verwaltungsakt belastet (vgl. den Beschluss des VwGH vom 28.06.1994, Zl. 92/05/0156, mit Verweis auf *Oberndorfer*, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit, 91 f und VwGH vom 27.10.2014, 2012/04/0143).

"Sache" in einer rechtskräftigen Entscheidung ist der im Bescheid enthaltene Ausspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit (§ 59 Abs. 1 AVG 1950), die durch den Bescheid ihre Erledigung gefunden hat, und zwar auf Grund der Sachlage, wie sie in dem von der Behörde angenommenen maßgebenden Sachverhalt zum Ausdruck kommt, und der Rechtslage, auf die sich die Behörde bei dem Bescheid gestützt hat (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts3, 159; Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.06.1980, Zl. 2260/78). Die Begründung des Bescheides spielt für die Festlegung seiner objektiven Grenzen lediglich insoweit eine Rolle, als sie zur Auslegung des Spruches heranzuziehen ist. Die getroffenen Tatsachenfeststellungen und deren rechtliche Qualifikation sind für sich allein ebensowenig relevant wie die in der Begründung beantworteten Vorfragen (Walter-Mayer, Grundriß 159).

Wie aus dem festgestellten Sachverhalt hervorgeht, wurde mit dem Spruchpunkt I. und Spruchpunkt II. des verfahrensgegenständlichen Bescheides die Sozialhilfe für die Bf und ihren Sohn antragsgemäß bei Einsatz der eigenen Mittel weitergewährt. Da der Ausspruch der belangten Behörde im Spruchpunkt I. sowie Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides nicht zum Nachteil der Bf von dem von ihr eingebrachten Antrag abweicht, fehlt es für eine zulässige Beschwerde an der formellen Beschwer.

Der Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides gibt lediglich die ex lege bestehende Bemühungspflicht als eine der sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe und die in § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG normierte Anzeigepflicht wieder und enthält keinen bindenden Ausspruch über die „Sache“.

Mit der Gewährung der Sozialhilfe in Spruchpunkt I. kommt zum Ausdruck, dass die belangte Behörde vom Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Sozialhilfe ausgegangen ist und noch keine Verletzung der Bemühungspflicht angenommen wurde. Wäre dem nicht so, hätte die belangte Behörde den Weitergewährungsantrag nämlich abgewiesen. Durch den Inhalt von Spruchpunkt III. leitet sich daher keine formelle Beschwer der Bf ab.

IV.1.2. Wenn sich die Bf in der Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid wendet, weil in dessen Begründung davon ausgegangen wird, dass der Bf der Einsatz ihrer Arbeitskraft zumutbar ist, so wird damit nach der zu IV.1.1. zitierten Judikatur des VwGH nicht bindend darüber abgesprochen, dass die Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Z 4 lit. a Oö. SOHAG nicht vorliegt. Über diese Frage wird erst dann bindend entschieden, wenn die Behörde unter der Annahme, dass die Bf die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft verletzt hat, die mit dem gegenständlichen Bescheid gewährte und seither fortlaufend gewährte Sozialhilfe mit Bescheid gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG kürzt oder gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG vollständig einstellt.

Durch die Begründung des angefochtenen Bescheides tritt für die Bf somit noch kein Nachteil ein und demzufolge leitet sich aus dieser keine formelle Beschwer der Bf ab, die ein die Zulässigkeit der Beschwerde bewirkendes Rechtsschutzinteresse begründen könnte.

Aus diesen Gründen war wegen des fehlenden Rechtsschutzinteresses die Beschwerde der Bf als unzulässig zurückzuweisen.

IV.2. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung:

Gemäß § 26 Abs. 2 Oö. SOHAG haben Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe keine aufschiebende Wirkung. Durch diese Regelung soll gerade eine zuerkannte Hilfe so rasch wie möglich sichergestellt werden. Der

sofortige Vollzug des Bescheides kann für die Bf somit keinen Nachteil bedeuten, weshalb deren Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, abzuweisen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision gegen den zu I. und II. gefassten Beschluss:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses als Voraussetzung für das Eingehen des Verwaltungsgerichtshofes in eine Beschwerde ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen, was die Abweisung des Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung betrifft, keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner